

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen
 BVA-Mitglieder
 Mag. Reiff
 Frau Krammes

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 Email: lebensmittel.natur@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at

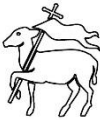
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
 3650

Datum
 05.06.2015

Funktionärs-INFO 041/2015

Arbeitsrecht	Löhne	
Betrifft: Lohnabschluss Fleischer 2015		Frist: -
Kurzinfo: <ul style="list-style-type: none"> • KV-Löhne auf Basis Wiener Lohntafel um 1,7 % (1 x um 3,0 %) erhöht • Lehrlingsentschädigung erhöht um 2,5 % bzw. 1,7 %, gerundet auf den nächsten ganzen Euro • DAZ und Zehrgelder um 1,7 % erhöht 		

LOHNVERHANDLUNGEN IM FLEISCHERGEWERBE 2015

Die diesjährigen Lohnverhandlungen mit der Gewerkschaft PRO-GE konnten in der 1. Runde am Dienstag, den 26.5.2015, erfolgreich abgeschlossen werden.

Für die Arbeiter im Fleischergewerbe ergeben sich folgende Änderungen:

I. Erhöhung der kollektivvertraglichen Lohnsätze ab 01.07.2015

Es wurden nachstehende **Differenzbeträge** zwischen dem neuen Monatslohn und dem alten Monatslohn, die den bisherigen Lohnsätzen in den Länderverträgen hinzugerechnet werden, vereinbart. Den Differenzbeträgen liegt eine Erhöhung des Wiener Gewerbelohnes um 1,7 % (**Ausnahme:** Lohnkategorie 11: + 3,0 % sowie Lehrlinge im 1. Jahr: + 2,5 %) zugrunde. Die Gewerbelohntafeln in den anderen 8 Bundesländern werden daher **nicht** um den Prozentsatz erhöht, sondern um den €-Erhöhungsbetrag ohne weitere Rundungen.

Lohnkategorien lt. Lohnvertrag der Wiener Fleischer	Erhöhung gegenüber dem bisherigen Monatslohn
1. Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	€ 39,43
2. Facharbeiter/in, Ausbeinler/in, Schmalzer/in	€ 36,23
3. Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	€ 34,04
4. Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	€ 32,21
5. Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	€ 27,84
6. Angelernte/r Arbeitnehmer/in	€ 27,84
7. Arbeitnehmer/in	€ 26,74
8. Arbeitnehmer/in in den ersten 6 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	€ 23,24
9. Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	€ 26,74
10. Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	€ 24,04
11. Ladner/in - Anfänger/in in den ersten 6 Monaten, danach Kat. 10	€ 34,53

Stundenlohn = Monatslohn: 4,33: 40; der Stundenlohn wird auf 4-Nachkommastellen ausgewiesen.

II. Lehrlingsentschädigungen: Fleischer/innen/Fleischverarbeitung

	monatlich	%-Satz
1. Lehrjahr	€ 648,00	+ 2,5 %
2. Lehrjahr	€ 827,00	+ 1,7 %
3. Lehrjahr	€ 1.102,00	+ 1,7 %

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter "Lehrlingsentschädigung" angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

III. Dienstalterszulage

DAZ - Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40.

Die Dienstalterszulage beträgt nach dem vollendeten

10. Dienstjahr	€ 26,80	Zulage zum Monatslohn
15. Dienstjahr	€ 40,36	Zulage zum Monatslohn
20. Dienstjahr	€ 53,19	Zulage zum Monatslohn
25. Dienstjahr	€ 70,21	Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

IV. Angelernte Arbeitnehmer/innen

Angelernten Arbeitnehmern/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

V. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 9,57 bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 16,91.

Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 6,48.

VI. Sätze für Kost und Quartier

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

Wenn in einem Landes - Lohnvertrag Sätze für Kost und Quartier vorgesehen sind, werden diese nicht erhöht. Bei den Verhandlungen auf Bundesebene werden generell keine konkreten Sätze vereinbart, da diese von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hoch sein können.

Dieses Ergebnis wird allen Landesinnungen zur Umsetzung in den Landeslohnverträgen übermittelt. Die Landesinnungen werden gebeten, der Bundesinnung so rasch wie möglich Kopien der Landes-Lohnverträge per e-mail zukommen zu lassen.

Bitte bei der Umsetzung des Verhandlungsergebnisses im jeweiligen Landesvertrag UNBEDINGT BEACHTEN:

- Die Erhöhung von 1,7 % betrifft **nur** den Wiener Lohnvertrag. **Für die anderen Lohnverträge sind die Differenzbeträge in Euro zum bisherigen Lohnsatz zu addieren.** Das ist das Verhandlungsergebnis, das für alle 9 Lohnverträge festgelegt wurde. Würde eine Landesinnung bei einem Landeslohnvertrag, der höhere Lohnsätze als der Wiener Lohnvertrag aufweist, freiwillig - entgegen dem Verhandlungsergebnis - die bisherigen Lohnsätze um den Prozentsatz erhöhen und nicht bloß um den festgelegten Differenzbetrag, wäre dies zum **Nachteil** des jeweiligen Landes.

Gültig ab: 1.7.2015	Beilagen: -
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin